



Land
Burgenland



**Hygienische und pädagogische
Richtlinien zu Schutzmaßnahmen in
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

3. Auflage, Eisenstadt, 24. August 2020



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Vorwort.....	3
2. Präventive Vorkehrungen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	5
2.1. <i>Umzusetzende interne, organisatorische Maßnahmen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.....</i>	5
2.1.1. Sensibilisierung und Information	6
2.1.2. Dokumentation und Nachverfolgung.....	7
2.1.3. Vorbereitung Infrastruktur.....	7
2.1.4. Personaleinsatz an der Einrichtung.....	7
2.1.5. Organisation der Bildungs- und Betreuungszeit.....	8
2.1.6. Beschaffung Hygienemittel	8
2.2. <i>Allgemein geltende Hygienevorgaben</i>	9
2.3. <i>Risikogruppen am Standort.....</i>	13
3. Präventions- und Vorsorgemaßnahmen für pädagogische Fach- und Hilfskräfte im Zusammenhang mit COVID-19.....	13
3.1. <i>Generelle Schutzmaßnahmen</i>	14
4. Grundlegende Maßnahmen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	15
4.1. <i>Folgende Maßnahmen sind von allen Beteiligten in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jederzeit umzusetzen:.....</i>	15
5. Pädagogische Maßnahmen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	16
5.1. <i>Gruppengröße</i>	16
5.2. <i>Vermeidung von Gruppenwechseln</i>	16
5.3. <i>Wiedereingewöhnung eines Kindes</i>	17
5.4. <i>Eingewöhnung eines Kindes.....</i>	18
5.5. <i>Verstärkte Beachtung von Ritualen</i>	18
5.6. <i>Mögliche Verunsicherungen und Ängste – Wie kann man diesen entgegenwirken?</i>	19



5.7. Bildungsangebote	19
6. Generelle Hygienemaßnahmen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	20
6.1. Hygienemaßnahmen für Räumlichkeiten.....	20
6.2. Hygienemaßnahmen für Kindergartenmöbel und Spielmaterialien.....	20
6.3. Hygienemaßnahmen für Wickeln, Ruhen und Schlafen	20
6.4. Hygienemaßnahmen in der Gemeinschaftsverpflegung	21
6.5. Besprechungsraum.....	22
6.6. Teamsitzungen	22
7. Externe Angebote.....	23
8. Bildungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten	23
9. Ausflüge	23
10. Feste und Veranstaltungen.....	24
11. Reinigung	24
12. COVID-19 Verdachtsfall	25
12.1. <i>Nachstehende Maßnahmen sind bei konkreten Verdachtsfällen oder Erkrankungen zu ergreifen:</i>	<i>26</i>
13. Quellenverzeichnis	32
14. Anhang: Formulare.....	33

1. Vorwort

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um die 3. Auflage der hygienischen und pädagogischen Richtlinien zu Schutzmaßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Schwerpunkt auf die Vorgehensweise und Szenarien bei tatsächlichen COVID-19 Fällen. **Die konkreten Vorgaben und Szenarien der Gesundheitsbehörde sind den Seiten 26 bis 31 dieses Dokuments zu entnehmen.**

Gegenwärtig liegen keine geltenden gesundheitsbehördlichen Einschränkungen des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Bezug auf COVID-19 vor. Daher sind die burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 idgF im Normalbetrieb zu führen.

Die empfohlenen Maßnahmen dienen dazu, weiterhin das Ansteckungsrisiko in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen so weit als möglich zu minimieren.

Die Gestaltung des pädagogischen Alltags in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollte diesem Ziel daher angepasst werden. Es liegt bewusst in der Verantwortlichkeit des pädagogischen Personals, sachkundige Entscheidungen treffen zu können.

Die vorliegenden hygienischen und pädagogischen Richtlinien und Handlungsregeln sollen dabei unterstützen, die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen des Bundesministeriums an den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu gewährleisten und richten sich an alle MitarbeiterInnen in diesen sowie deren Rechtsträger. Ergänzend hierzu ist das COVID-19 – Hygiene- und Präventionshandbuch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung miteinzubeziehen. Dieses ist unter folgendem [Link](#) abrufbar:

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Das Corona-Ampelsystem ist ab dem Kindergartenjahr 2020/21 als Indikator für den Status der elementaren Einrichtungen eines Bezirks in Bezug auf Infektionsrisiko vorgesehen. Es veranschaulicht die am Standort empfohlenen Maßnahmen. Mit dem Ampelsystem erkennt jede Bewohnerin/jeder Bewohner eines Bezirks und somit auch alle Schulpartner welche Maßnahmen für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gelten. Die je Ampelphase geforderten Maßnahmen sollen das Übertragungsrisiko minimieren (www.bmbwf.gv.at/coronaampel).

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb unter verstärkten Hygienebestimmungen	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeiten schaffen, Eltern und Kinder digital zu erreichen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Sportangebote vorwiegend im Freien ▪ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Sportangebote ausschließlich im Freien ▪ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. Abholen durch Erziehungsberechtigte ▪ Keine Angebote durch Externe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Tabelle 1: Maßnahmen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die Vorgaben und Empfehlungen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), den Fachabteilungen der Landesregierung Burgenland sowie NGOs (Rotes Kreuz) und Expertenmeinungen.

Im gegenständlichen Burgenländischen COVID-19 Hygienehandbuch wurden die Inhalte des COVID-19 Hygiene- und Präventionshandbuch für

elementarpädagogische Einrichtungen vom 17. August 2020, erstellt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, eingearbeitet. Wortwörtlich wurden die „Allgemein geltenden Hygienevorgaben“ und die Ausführungen zu „Risikogruppen am Standort“ übernommen.

2. Präventive Vorkehrungen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Um die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19 zu meistern, und das Ansteckungsrisiko in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu minimieren ist Nachfolgendes präventiv zu beachten:

2.1. Umzusetzende interne, organisatorische Maßnahmen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Krisenteam bzw. „Corona“-Verantwortliche

Die Installation eines Krisenteams ist wichtig, um an elementarpädagogischen Einrichtungen rasch auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren zu können und klare Zuständigkeiten zu definieren. Verantwortlich für das unmittelbare Krisenmanagement und die Koordination der Maßnahmen ist primär die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine vom Träger der Einrichtung nominierte Person.

Folgende Aufgaben sind von der Leitung des Krisenteams zu übernehmen:

2.1.1. Sensibilisierung und Information

- MitarbeiterInnen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung haben permanent über die aktuellen Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung informiert zu sein.

Generelle Informationen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus>

- Kinder sollten altersgerecht und unter Berücksichtigung didaktischer und pädagogischer Grundsätze über die aktuellen Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung informiert und kindgerecht an diese herangeführt werden.
- Das gesamte Personal ist präventiv über das Ampelsystem zu informieren. Die jeweiligen Vorkehrungen sind zu besprechen (siehe Tabelle Ampelsystem).
- Für Fragen des Personals und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten steht die verantwortliche Person zur Verfügung, und alle Beteiligten wissen über ihre Erreichbarkeit Bescheid.
- Ansammlungen von Kindern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.
- Aushänge und Informationen für Eltern/Erziehungsberechtigte sind an sichtbaren Stellen anzubringen.

Empfehlenswerte Aushänge und Piktogramme wurden seitens der AUVA zur Verfügung gestellt („*Coronavirus Präventions- und Informationsblätter*“ für Kinder, Eltern und Fachpersonal, abrufbar unter www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858507&portal=auvaportal). Diese umfassen Themen wie „*Richtiges Händewaschen mit Kindern*“, „*Bringen und Abholen der Kinder*“, „*Hygiene beim Essen im Kindergarten*“ und vieles mehr.

- Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe besprochen, es sind alle über die Kommunikationsstrukturen informiert.

2.1.2. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie ist das Unterbrechen von Infektionsketten. Um im Fall einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement zur ermöglichen, ist folgendes sicherzustellen:

- Führung der zur Verfügung gestellten Excel-Liste der Gesundheitsbehörde betreffend die entsprechenden Daten der Kinder, der Obsorgeberechtigten und des Personals.
- Verpflichtende Führung eines BesucherInnentagebuches, um in vermeintlichen Verdachtsfällen rasch behördliche Maßnahmen setzen zu können.
(Dokumentation der Anwesenheit externer Partner/innen (z. B. außerschulische Partner/innen, Handwerker/innen, Schulaufsicht etc.) am Standort der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung samt Namens- und Telefonlisten)

2.1.3. Vorbereitung Infrastruktur

- Regelungen zur Steuerung der Personenströme im Eingangsbereich des Gebäudes sind vorbereitet (siehe Tabelle Ampelsystem).

Vorsorgliche Planung bzw. Definition von verfügbaren Räumlichkeiten zur **Abgrenzung** von Personen, welche sich zum Zeitpunkt des Auftretens von COVID-19- Symptomen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befinden, im **VORHINEIN**. Nach Möglichkeit ist auch ein separates WC dafür vorzusehen und zugänglich zu machen.

2.1.4. Personaleinsatz an der Einrichtung

Es ist abgeklärt, welche Personen der Risikogruppe angehören bzw. über ein Attest verfügen, das sie vom Präsenzbetrieb in der elementarpädagogischen Einrichtung befreit.

2.1.5. Organisation der Bildungs- und Betreuungszeit

- Es sind alle wichtigen Eckpunkte für die Organisation der unterschiedlichen pädagogischen Einheiten der Bildungs- und Betreuungszeit definiert.
- Ausflüge und Veranstaltungen am Standort können unter Einhaltung der Hygienevorgaben und des Ampelsystems bis Ampelphase „Orange“ regulär stattfinden. Aufgrund der COVID-19 bedingten unsicheren Entscheidungslage in der Vorbereitung wird eine Risikoabschätzung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten empfohlen.
- Externe Angebote (z. B. Projekte über externe Partner/innen) an der elementaren Bildungseinrichtung sind ab der Ampelphase „Orange“ verboten.
- Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe besprochen, es sind alle über die Kommunikationsstrukturen informiert.

2.1.6. Beschaffung Hygienemittel

- Ausreichend Händedesinfektionsmittel sowie Flächendesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher sind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- Bereitstellung eines Stirnthermometers zur Messung der Körpertemperatur bei Bedarf.
- Ein Reinigungs- und Hygieneplan für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat vorzuliegen.
- Am Standort der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind ausreichend Reservemasken für das Personal zur Verfügung zu stellen (siehe Ampelphasen).

2.2. Allgemein geltende Hygienevorgaben

Für das Betreten der elementaren Bildungseinrichtung gilt:

- **Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder!** Beim Abgeben bzw. Abholen der Kinder im Eingangsbereich ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der organisatorischen Möglichkeiten darauf zu achten, dass der Eingangsbereich keine „Stauzone“ wird. Dazu können auch Bring- und Abholzeiten ausgedehnt werden. Verstärkten Kontakt mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit erhöhtes Ansteckungsrisiko gilt es zu vermeiden.
- **Abstand halten!** Während Sie eine Distanz von dauerhaft mindestens einem Meter (Mund-zu-Mund) zwischen sich und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- **Zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken:** Es kann beim Austausch mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Bedarf ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- **Hände waschen!** Nach Betreten der Einrichtung ist sicherzustellen, dass sich alle Kinder die Hände mit Wasser und Flüssigseife (mind. 30 Sekunden) gründlich waschen, erforderlichenfalls auch unter Hilfestellung des pädagogischen Personals. Alternativ ist die Verwendung von Handdesinfektion möglich und bei empfindlicher Haut zu empfehlen. Die Handdesinfektion sollte für Kinder nicht frei zugänglich sein. Das Desinfektionsmittel muss ähnlich dem Händewaschen für mindestens 30 Sekunden verrieben werden.

Für den pädagogischen Alltag gilt:

- **Altersadäquate Aufklärung über Hygiene!** Den Kindern soll altersgerecht erklärt werden, warum Hygiene aktuell besonders erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist besonders der Hinweis des Niesens und Hustens in die Armbeugen oder in Taschentücher, des Vermeidens von Berührungen im Gesicht, im Speziellen von Augen, Nase und Mund sowie von körperlichen Nahkontakten mit anderen Personen (z. B. gegenseitiges Umarmen) wichtig.
- **Abstand halten!** Grundsätzlich ist die Einhaltung des Abstands für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren aufgrund der Bedürfnisse des Kindes nach Nähe und Geborgenheit und der Unterstützung im Alltag nicht durchgängig möglich. Sofern möglich, sollte jedoch auch im pädagogischen Alltag versucht werden, Distanz zu halten. Wenn in emotional aufwühlenden Situationen für das Kind oder während notwendigen Unterstützungsleistungen (z. B. An- und Ausziehen, Essensausgabe) die Einhaltung des körperlichen Abstandes nicht gewährleistet werden kann, so ist der Kontakt auf Gesichtshöhe zu vermeiden. Anschließend sollten die Hände und das Gesicht gewaschen werden.
- **Hände waschen!** Das regelmäßige, gründliche Händewaschen ist nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern auch prinzipiell über den Tag verteilt sicherzustellen, beispielsweise nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung und vor der Essenssituation, nach dem Wickeln oder der Benutzung von Toiletten etc.
- **Vermeidung von Gruppenwechseln!** Die Kinder sollten möglichst in kleinen und nicht wechselnden Gruppenkonstellationen betreut werden. Zugleich sollen gemeinsam genutzte Flächen (z. B. Bewegungsraum, Garten) nicht zeitgleich von mehreren Gruppen benutzt werden. Die Verabreichung von Speisen ist zeitlich zu staffeln bzw. räumlich zu trennen.

- **Aufenthalt im Freien!** Die Bildungs- und Betreuungszeit sollte möglichst umfassend im Freien stattfinden, sodass der Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten reduziert wird.
- **Vermeidung von externen Kontakten!** Externe Zusatzangebote, wie motorische oder musikalische Frühförderung, sowie Ausflüge oder Feste, welche Kontakte mit externen Personen zur Folge haben, sollten reduziert werden bzw. können ab einem bestimmten Risiko (Ampelphase „Orange“) nicht in Anspruch genommen werden.
- **Reinigung des Bildungsmaterials!** Das Bildungsmaterial sollte bei Kontakt mit Speichel oder Abstoßungen des Körpers (z. B. Niesen) regelmäßig (z. B. Spielzeug mindestens zwei Mal täglich) gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- **Zum Umgang mit Masken des pädagogischen Personals:** Hier sollte aus fachlicher Perspektive reflektiert werden, ob das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes des pädagogischen Personals Kinder verängstigen und die sprachliche und emotionale Entwicklung auf Grund der eingeschränkten Wahrnehmung von Mimik und Gestik hemmen bzw. erschweren könnte. Zudem kann die Schutzmaske eventuell zu einem vermehrten Berühren des Gesichtes des Personals durch die Kinder führen.
- **Zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken bei Kindern:** Aufgrund des nicht gewährleisteten sicheren und hygienischen Umgangs mit Schutzmasken der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren ist das Tragen im Kindergartenalter gesundheitsbehördlich nicht zu empfehlen.
- **Krank? Zuhause bleiben!** Jede Person, die sich krank fühlt, eine erhöhte Temperatur von mindestens 37,9 Grad hat, eine respiratorische Beeinträchtigung empfindet (Kurzatmig, Schluckbeschwerden) und/oder

vielleicht Magen- und Darmbeschwerden hat, darf nicht in die Bildungseinrichtung kommen.

- **Symptome? 1450 anrufen!** Wenn eine Person in der Bildungseinrichtung Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden. (Siehe weitere Vorgangsweise in Szenarien der Checkliste „Vorgangsweisen bei einem Verdachtsfall an der elementaren Bildungseinrichtung“)

Für die Räumlichkeiten gilt:

- **Hygiene sicherstellen!** Alle Sanitäreinrichtungen sollten mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sein. Die Verwendung von einem Trinkbehälter, Schnuller, Besteck oder Schlafplatz (Bettbezug) durch mehrere Kinder soll dringend vermieden werden.

Desinfektion der Räumlichkeiten! Die Desinfektion von Gegenständen (z. B. Lichtschalter) und Türklinken im Eingangs- und Garderobebereich, mit welchen Erziehungsberechtigte oder andere Personen gehäuft in Kontakt kommen, sind regelmäßig zu desinfizieren. Ebenso sollen Schlafplätze und Kuschecken entsprechend gereinigt werden. Die Verwendung von Wischdesinfektionstüchern (statt Sprühdesinfektion) für Möbel in der Einrichtung wird empfohlen.

Regelmäßiges Lüften! Auch das regelmäßige, ausreichende Lüften der Räumlichkeiten (mindestens stündlich für fünf Minuten, wenn möglich Querlüftung) sollte beachtet werden.

2.3. Risikogruppen am Standort

Risikogruppe? Wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine Person oder eine mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebende Person zur Risikogruppe zählt, ist bitte zur Klärung die/der betreuenden Hausärztin/Hausarzt bzw. Kinderärztin/Kinderarzt zu kontaktieren.

Pädagogisches und sonstiges Personal

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19-Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen der am Standort tätigen Pädagoginnen und Pädagogen sowie weiteren Personals, definiert das die jeweils zuständige Ärztin/der jeweils zuständige Arzt.

Kinder

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19-Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Kindern definiert das die jeweils zuständige Ärztin/der jeweils zuständige Arzt.

Kinder mit Grunderkrankungen

Kinder mit schweren gesundheitlichen Vorerkrankungen sollten nur nach ärztlicher Rücksprache den Kindergarten besuchen bzw. derzeit zu Hause bleiben.).

3. Präventions- und Vorsorgemaßnahmen für pädagogische Fach- und Hilfskräfte im Zusammenhang mit COVID-19

Vor Dienstantritt ist eine persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit erforderlich.

Aufgrund der derzeitigen Informationen gelten Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes oder Bekanntgabe einer dringenden ärztlichen Empfehlung als Verdachtsfall.

Ein mehrmaliges Niesen, eine leicht rinnende Nase ohne sonstige Symptome oder ein einmaliges Husten allein ist noch kein Anlass für eine Abklärung.

Die aktuelle Falldefinition ist unter nachstehendem Link abrufbar:
www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.

3.1. Generelle Schutzmaßnahmen

- Mindestabstand zu betriebsfremden Erwachsenen einhalten.
- Ähnlich wie in den Schulen müssen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kleingruppen - weil bei Kindern realistisch nicht anders umsetzbar - kein Mindestabstand eingehalten werden und es muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit alkoholhaltigem Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren.
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden.
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch anschließend entsorgen.
- Räume regelmäßig lüften, wenn möglich einmal pro Stunde.

4. Grundlegende Maßnahmen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Folgende Maßnahmen sind von allen Beteiligten in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jederzeit umzusetzen:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist nach wie vor zu vermeiden.
- Es ist in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass der notwendige Sicherheitsabstand einzuhalten ist (z.B. durch einen Aushang oder Bodenmarkierungen).
- Wenn organisatorisch die Möglichkeit besteht, das Eintreffen zu staffeln, sollte diese genutzt werden (z.B. zeitlich gestaffelte Einteilung innerhalb der Gruppen).
- Wenn möglich, getrennte Ein- und Ausgänge verwenden.
- Die Übergabe der Kinder soll je nach örtlicher Begebenheit zum Beispiel in der Garderobe erfolgen.
- Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind zur Verfügung zu stellen.
- Bei der Begrüßung oder der Verabschiedung nicht die Hände geben. Alternative Begrüßungs- und Verabschiedungsformen bzw. -rituale vermitteln.
- Der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter ist einzuhalten, allerdings ist auf die Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Geborgenheit Rücksicht zu nehmen.

5. Pädagogische Maßnahmen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

5.1. Gruppengröße

Es gilt der Normalbetrieb gemäß dem burgenländischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

5.2. Vermeidung von Gruppenwechseln

- Es ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung konstant bleibt. Insbesondere ist bereits bei der Gruppeneinteilung auf die Verweildauer der Kinder Bedacht zu nehmen, sodass es vor allem in Randzeiten bzw. in der Vormittags- und Nachmittagsbetreuung zu keiner Durchmischung kommt. Dies gilt sowohl für Kinder als auch für Fachkräfte.
- Sammelgruppen sollen vermieden werden.
- Gruppenübergreifende pädagogische Angebote wie Besuche der Kinder in einer anderen Gruppe oder gemeinsame Spielbereiche am Gang sollen vermieden werden.
- Gemeinsam genutzte Räume und Freispielflächen (Bewegungsraum, Garten, Essensräume, Wickelbereiche, etc.) sollen nicht zeitgleich von Kindern aus unterschiedlichen Gruppen genutzt werden.

5.3. Wiedereingewöhnung eines Kindes

- Das Ausmaß der Eingewöhnung vor der Unterbrechung des Kindergartenbesuchs spielt eine wesentliche Rolle bei der Wiedereingewöhnung. Der Wiedereingewöhnungsprozess soll achtsam und individuell durchgeführt werden.
- Die Begleitperson des Kindes soll vorab über die erforderlichen Hygienemaßnahmen, wie Einhalten des Mindestabstands und Händedesinfektion, in Kenntnis gesetzt werden.
- Mit einer Verunsicherung der Kinder durch das in der Zwischenzeit Erlebte ist zu rechnen.
- Wenn möglich soll jenes pädagogische Personal, das dem Kind am vertrautesten ist, das Kind übernehmen.
- Sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, ist zu beachten, dass die visuelle Kommunikation dadurch reduziert ist und durch gesteigerte sprachliche Kommunikation ausgeglichen werden muss.
- Freude über das Wiedersehen soll sehr deutlich ausgedrückt werden.
- Vertrautes soll angekündigt werden (z.B. bekannte Spiele, vertraute Personen, Freunde und Freundinnen, etc.).
- Wiederauftretende Trennungsangst soll ernst genommen und keinesfalls ausgeredet werden, stattdessen soll Erfreuliches in Aussicht gestellt werden.
- Erinnerungen an in der Einrichtung Erlebtes, das Freude machte, solle wachgerufen werden.
- Bei der Begrüßung kann zum Beispiel die Aufmerksamkeit auf ein interessantes, neues Objekt, das dem Kind zugeordnet wird, gelenkt werden (beispielsweise eine Papierblume für jedes Kind, die mit ihm spricht und sich wünscht, im Kindergarten bei ihm bleiben zu können).
- Neues oder Verändertes, wie zum Beispiel neue Sitzordnungen, neue Anordnungen der Spielsachen, der Möbel usw. sollen angesprochen und beschreibend in Worte gefasst werden.

5.4. Eingewöhnung eines Kindes

- Die Gewährleistung einer konstanten Bezugsperson soll gegeben sein.
- Der Eingewöhnungsprozess soll achtsam und individuell durchgeführt werden.
- Die Begleitperson des Kindes soll vorab über die erforderlichen Hygienemaßnahmen, wie Einhalten des Mindestabstands und Händedesinfektion, in Kenntnis gesetzt werden.
- Eine telefonische Vorbesprechung mit den Eltern klärt, was das Kind besonders gerne mag (z.B. Tiere, Figuren aus Trickfilmen, etc.). Ein solcher „Lieblingsinhalt“ sollte das Kind begrüßen, zum Beispiel als Bild, als Spielfigur.
- Mit einer längeren Dauer der Eingewöhnungsphase muss gerechnet werden.
- Für den Beginn ist es sinnvoll, kürzere Zeiten der Anwesenheit des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Elternteil als üblich zu planen.
- Begrüßungen und Verabschiedungen sollen ritualisiert werden.
- Das Wiedersehen am nächsten Tag bei der Verabschiedung verstärkt anzukündigen schafft Vorhersehbarkeit welche gegen Unsicherheit hilft.
- Je sicherer sich die Eltern fühlen, umso sicherer fühlt sich das Kind! Deshalb ist es als sinnvoll zu erachten, Feedback von den Eltern einzuholen, wie das Kind auf die ersten Besuche reagiert hat.

5.5. Verstärkte Beachtung von Ritualen

- Rituale betonen das Gleichbleibende. In einer Zeit, in der das Kind so vieles an Veränderung verarbeiten musste und muss, hilft das Gleichbleibende bei der Bewältigung der Veränderungen.
- Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale leiten den Übergang von der elterlichen Bezugsperson zu der Bezugsperson in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Günstig ist es, den Namen des Kindes und der Bezugsperson in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in das Ritual einzubinden. Diese sprachliche Markierung der Verbindung gibt dem Kind Sicherheit.

- Ritualisiertes Händewaschen als Hand- und Fingerspiel mit klarem Anfang und Ende, zum Beispiel markiert durch ein Gedicht.
- Rituale zur Einleitung des Mittagsschlafs.

5.6. Mögliche Verunsicherungen und Ängste – Wie kann man diesen entgegenwirken?

- Dem Kind die Angst ausreden zu wollen, verstärkt die Angst und lässt das Kind in Einsamkeitsgefühlen zurück.
- Im Rollenspiel: Spielfiguren wie Puppen, Spieltiere etc., die die Angst des Kindes als ihre eigene ausdrücken, helfen dem Kind, sich von seiner Angst zu distanzieren. Das Kind in der Rolle des bzw. der Beschützenden ansprechen aktiviert die Ressourcen des Kindes.
- Durch Vorlesegeschichten oder spontan selbst erfundene Geschichten, die entweder Beispiel geben, wie Angst von einer Identifikationsfigur überwunden wird, oder von der Angst ablenken, indem sie ein Gegengewicht anbieten (Geschichten, die Spaß und Mut machen).

5.7. Bildungsangebote

- Es wird empfohlen die Bildungseinrichtung so zu nutzen, dass es für die Kinder Angebote in Kleingruppen gibt.
- Kleingruppenräume sollen so gestaltet werden, dass sie die Kinder einladen, diese zu entdecken. Dadurch sind naturgemäß Sicherheitsabstände gegeben.
- Freispielflächen sollen über die gesamte Öffnungszeit täglich genutzt werden. Die Betreuung und Bewegung im Freien soll möglichst maximiert werden.
- Bildungsimpulse und Lernumgebung sollen entsprechend angepasst werden.

6. Generelle Hygienemaßnahmen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

6.1. Hygienemaßnahmen für Räumlichkeiten

- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Sicherstellung der Hygienemaßnahmen in den Sanitäreinrichtungen. Alle Sanitäreinrichtungen sind mit ausreichend Seife und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten sicherstellen – insbesondere Gegenstände, Türklinken etc., dabei Wischdesinfektion anstatt Sprühdesinfektion anwenden.
- Nach Benutzung des Bewegungsraumes muss gut gelüftet und ggf. müssen Gegenstände desinfiziert werden.

6.2. Hygienemaßnahmen für Kindergartenmöbel und Spielmaterialien

- Spiel- und Bildungsmaterial hat unter Berücksichtigung herstellereinspezifischer Angaben je nach Möglichkeiten gereinigt und desinfiziert zu werden. Bildungsmaterial, welches aufgrund seiner Beschaffenheit nicht desinfiziert und gereinigt werden kann, sollte nicht eingesetzt werden (z.B. Knetmasse, Sand, u.ä.).
- Spielmaterialien/Bildungsmaterialien sollten je nach Bedarf (z.B. bei Kontakt mit Speichel oder Abstoßungen des Körpers wie Niesen) regelmäßig, mindestens zwei Mal täglich, gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- Kindergartenmöbel mit Wischdesinfektionstüchern reinigen.
- Reinigung von Kuschecken und Schlafplätzen.

6.3. Hygienemaßnahmen für Wickeln, Ruhen und Schlafen

- Nur personengebundene Bettwäsche (Kopfkissen, Bettdecke, Leintuch) verwenden.

- Die vollständige Bettwäsche wird für jedes Kind gesondert aufbewahrt.
- Genutzte Bettwäsche wird vor der gesonderten Aufbewahrung vorzugsweise 30 Minuten gelüftet.
- Genutzte Bettwäsche wird je nach Gebrauch ggf. täglich gewechselt.
- Schnuller werden personenbezogen aufbewahrt (bspw. in kleinen Kästchen oder offenen Gläsern).
- Persönliche Kuscheltiere der Kinder zu Hause häufig desinfizierend waschen lassen.
- Beim Wickeln sind Einmalhandschuhe zu tragen und für jedes Kind zu wechseln. Die Hände sind nach jedem Wickeln zu waschen und zu desinfizieren.

6.4. Hygienemaßnahmen in der Gemeinschaftsverpflegung

- Im Umgang mit Lebensmitteln gelten die entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Lebensmittelverordnung.
- Es soll möglichst in Kleingruppen gegessen werden.
- Gemeinsam Essen/Jausnen staffeln oder auf mehreren Tischen verteilen.
- Sicherstellung, dass jedes Kind nur sein Trinkglas verwendet oder das Essen nicht getauscht wird.
- Die Anzahl der Kinder, die bei einer Mahlzeit teilnehmen, wird durch die Raumgröße, Entwicklungsstand und Alter der Kinder sowie durch die Person, die die Kinder beim Essen begleitet, geregelt.
- Das pädagogische Kochen mit Kindern sowie Speiseübernahme von Erziehungsberechtigten ist derzeit zu unterlassen.

6.5. Besprechungsraum

Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Besprechungsraum anwesend sein dürfen, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumgröße und Einhaltung der Empfehlungen bzw. Vorgaben der Gesundheitsbehörde von der Leitung festzulegen. Es wird ein Mindestabstand von mindestens 1 Meter empfohlen. Falls diese Abstände nicht eingehalten werden können, soll ein Mund-Nasen-Schutz verwendet werden, da dieser das Ansteckungsrisiko deutlich vermindert. Der Besprechungsraum ist gut zu be- und entlüften.

Hinweis: Die jeweils gültigen Empfehlungen sind auf der Homepage des BMSGPK unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Fachinformationen.html>

Beispielhaft für einen Kategorie-I Kontakt sind u.a. Kontakt bei unter 2 Meter Abstand für 15 Minuten oder länger, anhusten, anschreien, gemeinsames Singen, etc.

6.6. Teamsitzungen

- Teamsitzungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenz) abgehalten. Der Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden!
- Im Büro der Einrichtungsleitung hat nur eine weitere Person Zutritt. Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für weitere Personen zu achten.

7. Externe Angebote

Externe Zusatzangebote (musikalische Früherziehung, Hopsi Hopper, Englisch im Kindergarten etc.) sowie Ausflüge oder Feste, welche Kontakte mit externen Personen zur Folge haben, dürfen in Anspruch genommen oder durchgeführt werden.

Die Hygienebestimmungen sind dabei zwingend einzuhalten!

Diese externen Personen sind in das BesucherInnen tagebuch einzutragen.

Externe Angebote an der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind ab der Ampelphase „Orange“ verboten.

8. Bildungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten

Unter Einhaltung des Mindestabstands von einem Meter können in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Elterngespräche für eine gute Bildungspartnerschaft stattfinden.

Die generellen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

9. Ausflüge

Ausflüge und Veranstaltungen am Standort der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können unter Einhaltung der Hygienevorgaben und des Ampelsystems bis Ampelphase „Orange“ regulär stattfinden. Aufgrund der COVID-19 bedingten unsicheren Entscheidungslage in der Vorbereitung wird eine Risikoabschätzung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten empfohlen.

Hierbei sind nach Möglichkeit „Gruppenmischungen“ zu vermeiden.

10. Feste und Veranstaltungen

Feste haben im Freien ein sehr geringes Risiko der Übertragung von COVID-19.

Im Innenraum sind Feste unter Einhaltung der generellen Schutzmaßnahmen möglich. Die diesbezüglichen geltenden Einschränkungen und einzuhaltenden Vorgaben sind unter www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches abrufbar.

11. Reinigung

- Das Reinigungspersonal ist in geeigneter Weise zu informieren und einzuweisen.
- Bei externen Reinigungsunternehmen sind entsprechende Vorgaben zu treffen.
- Reinigungspläne sind festzulegen und es sollte in einer Liste vermerkt werden, wann und durch wen die Reinigung stattgefunden hat.
- Eine gründliche Reinigung aller Räumlichkeiten, in denen sich Kinder und MitarbeiterInnen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufhalten, ist mindestens einmal täglich durchzuführen.
- Mülleimer müssen mindestens einmal täglich geleert werden.
- Die Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die von besonders vielen Personen beansprucht werden, hat mehrmals täglich zu erfolgen (zum Beispiel Türklinken, Lichtschalter, Tastaturen, etc.).

12. COVID-19 Verdachtsfall

Vorgehensweise und Vorgaben der Gesundheitsbehörde

Generell sollten kranke Kinder in der häuslichen Obhut und Pflege verbleiben!

Aufgrund der derzeitigen Informationen gelten Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes oder Bekanntgabe einer dringenden ärztlichen Empfehlung als Verdachtsfall.

Ein mehrmaliges Niesen, eine leicht rinnende Nase ohne sonstige Symptome oder ein einmaliges Husten allein ist noch kein Anlass für eine Abklärung.

Die aktuelle Falldefinition ist auf der Seite des Sozialministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/UebertragbareKrankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus> abrufbar.

12.1. Nachstehende Maßnahmen sind bei konkreten Verdachtsfällen oder Erkrankungen zu ergreifen:

Von Seiten der Gesundheitsbehörde wurden **2 Szenarien** erarbeitet. Einerseits die Vorgehensweise, wenn sich die betroffene Person zum Zeitpunkt des Auftretens von COVID-19 Symptomen **nicht in der Bildungseinrichtung** befindet und andererseits, wenn sich die betroffene Person zum Zeitpunkt des Auftretens von COVID-19 Symptomen **in der Bildungseinrichtung** befindet.

SZENARIO A	
<p>Betroffene Person befindet sich zum Zeitpunkt des Auftretens von COVID-19 Symptomen <u>NICHT</u> IN DER BILDUNGSEINRICHTUNG.</p> <p><i>Betroffene Personen können minderjährige Personen, obsorgeberechtigte Personen oder Personal der Bildungseinrichtung sein.</i></p>	
A1	<p>Wird der gegenständliche Sachverhalt von der betroffenen Person bzw. einer obsorgeberechtigten Person der betroffenen Person in der Bildungseinrichtung bekanntgegeben bzw. wird dieser der Bildungseinrichtung anderweitig bekannt, verständigen Sie unverzüglich die Leitung der Bildungseinrichtung.</p>
A2	<p>Teilen Sie der betroffenen Person mit, dass diese unbedingt zu Hause bleiben muss.</p>
A3	<p>Die betroffene Person bzw. die obsorgeberechtigte Person der betroffenen Person soll sich umgehend an die telefonische Gesundheitsberatung 1450 wenden, den Sachverhalt schildern und den weiteren Anweisungen folgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Im Falle eines bestehenden COVID-19 Verdachts werden die Informationen an das COVID-19 Telefonteam, welches immer von einem Epidemiarzt besetzt ist, weitergeleitet. Dieser Epidemiarzt bzw. Amtsarzt entscheidet, ob ein Abstrich durchzuführen ist.</i></p>
A4	<p>Die Bildungseinrichtung befolgt die weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde, die Leitung unterstützt gegebenenfalls bei der Umsetzung der durch die Gesundheitsbehörde verordneten Maßnahmen.</p>
A5	<p>Die weitere Vorgangsweise ist für beide dargestellten Fallkonstellationen zu beachten!</p>



SZENARIO B

Betroffene Person befindet sich zum Zeitpunkt des Auftretens von COVID-19 Symptomen IN DER BILDUNGSEINRICHTUNG.

Betroffene Personen können minderjährige Personen, obsorgeberechtigte Personen oder Personal der Bildungseinrichtung sein.

B1

Die betroffene, symptomatische minderjährige Person wird von der **Aufsichtsperson unverzüglich in einen separaten Raum der Einrichtung** begleitet und somit von den anwesenden Personen isoliert.

Eine symptomatische Betreuungsperson hat sich nach Verständigung der Leitung selbst abzusondern.

Hinweis:

Die Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger Personen bis zum Eintreffen des Obsorgeberechtigten soll in jedem Fall durch eine Aufsichtsperson erfolgen, die in den 2 Tagen vor dem gegenständlichen Vorfall bereits engen Kontakt zur betroffenen symptomatischen Person hatte oder die betroffene Person gerade betreut. Es sollen keine weiteren potentiellen Kontaktpersonen mit der symptomatischen Person generiert werden.

Ab einem Alter von 6 Jahren soll die betroffene Person und die Aufsichtsperson jedenfalls einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Kann die betroffene Person z.B. aufgrund des Alters keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, so soll die Aufsichtsperson zusätzlich ein Visier als Augenschutz tragen.

In Schulen soll keinesfalls das Schularztzimmer verwendet werden.

B2

Bei einer symptomatischen minderjährigen Person ist deren **obsorgeberechtigte Person** umgehend von der Leitung der Bildungseinrichtung zu **informieren** und in **Absprache mit der obsorgeberechtigten Person** ruft entweder:

- die Leitung der Bildungseinrichtung,
 - die obsorgeberechtigte Person oder
 - im Falle der Volljährigkeit der betroffenen Person diese selbst,
- umgehend bei der telefonischen Gesundheitsberatung **1450** an, schildert den Sachverhalt und folgt den weiteren Anweisungen.

Hinweis:

Im Falle eines bestehenden COVID-19 Verdachts werden die Informationen an das COVID-19 Telefenteam, welches immer von einem Epidemiarzt besetzt ist, weitergeleitet. Dieser Epidemiarzt bzw. Amtsarzt entscheidet, ob ein Abstrich durchzuführen ist.

B3

Die weitere Vorgangsweise sowie Testungen und ähnliche Maßnahmen werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt.

- Sofern die Gesundheitsbehörde anordnet, dass die symptomatische minderjährige Person von der obsorgeberechtigten Person abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt (Normalfall), ist umgehend Kontakt mit der obsorgeberechtigten Person aufzunehmen und nach Rücksprache mit dieser die Abholung zu organisieren.

Hinweis:

*Um Menschenansammlungen zu vermeiden, soll **nur eine obsorgeberechtigte Person** kommen. Diejenige obsorgeberechtigte Person soll aufgefordert werden **vor der Einrichtung mit Mund- Nasenschutz und mind. 1 m Abstand auf weitere Anweisungen zu warten.***



	<p><i>Sollte die Testung nicht direkt in der Bildungseinrichtung durchgeführt werden, erfolgt die erforderliche Testung grundsätzlich im häuslichen Umfeld oder im Rahmen einer „Drive-In-Testung“. Diesbezüglich wird die betroffene / obsorgeberechtigte Person von der Gesundheitsbehörde kontaktiert.</i></p> <p>Volljährige Betroffene können ebenfalls nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde - sofern es der Gesundheitszustand zulässt - den DIREKTEN Heimweg (OHNE Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel!) antreten.</p> <p>- Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort anordnet, ist auch hier unmittelbar Kontakt mit der obsorgeberechtigten Person aufzunehmen (auf die jeweilige vorbeugende Erklärung der Obsorgeberechtigten hinsichtlich Handhabung der erforderlichen Abnahme eines Abstrichs vor Ort bei einem Minderjährigen achten siehe → Pkt. 2.!).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Hygienebestimmungen eingehalten werden müssen und darauf zu achten ist, dass es zu keinen Kontakten mit wechselnden Personen (Pädagoginnen, Lehrkräften, usw.) kommt.</p>
B4	Eine Heimreise symptomatischer Personen („Verdachtsfälle“) darf in keinem Fall im öffentlichen Verkehrsmitteln stattfinden. Mit Ausnahme der Nutzung einer „Drive-In-Testung“ ist der direkte Heimweg anzutreten (keine Einkäufe mehr!).
B5	Die weitere Vorgangsweise ist für beide dargestellten Fallkonstellationen zu beachten!

Die weitere Vorgangsweise ist für beide dargestellten Fallkonstellationen zu beachten!

Vorgaben bis zum Vorliegen eines Testergebnisses (PCR-Befundes) – weiteres Vorgehen nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde:

Vorgaben bis zum Vorliegen eines Testergebnisses (PCR-Befundes) – weiteres Vorgehen nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde:

Die Leitung der Bildungseinrichtung filtert mittels der bereits befüllten Excel-Liste (siehe dazu auch Vorbereitungstätigkeiten, Pkt. 1.) alle Personen, die mit der betroffenen symptomatischen Person in den letzten 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn unmittelbaren Kontakt hatten. Zu diesem Zweck ist es hilfreich, einen Sitzplan der betreffenden Klasse bzw. Gruppe und den Stundenplan griffbereit zu haben.

Hinweis:

Eine Kategorisierung in Kontaktperson Kategorie- I oder II erfolgt ausschließlich durch die Gesundheitsbehörde. „Kontaktperson Kategorie –I / II“ ist eine vorgegebene Definition und nur entsprechend den jeweils gültigen Empfehlungen des BMSGPK zu verwenden.

Die Leitung der Schule bzw. elementarpädagogischen Einrichtung hat die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) zu dokumentieren und diese an die zuständigen

Landesbehörden zu übermitteln (= zuständige Aufsichtsbehörde: für Schulen ist dies die Bildungsdirektion Burgenland und für elementarpädagogische Einrichtungen und die landwirtschaftlichen Fachschulen die Abteilung 7 des Amtes der Bgld. LReg.). Die zuständige Landesbehörde ist auch über alle weiteren Schritte und Maßnahmen zu informieren.

Die symptomatische **betroffene Person muss** jedenfalls **zu Hause bleiben!**

Für **alle anderen Kinder** gilt Folgendes:

- **Kinder, die keinen Kontakt zum Covid-19-Verdachtsfall hatten**, können – unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage – weiter die Bildungseinrichtung besuchen.

>> In diesem Fall ist das Musterschreiben „Information der Bildungseinrichtung - Verdachtsfall“ zu versenden.

- **Kinder, die Kontakt zum Covid-19 Verdachtsfall hatten**, können – unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage – weiter die Bildungseinrichtung besuchen und in der Klasse / dem Gruppenraum verbleiben. Diese sollten, wenn möglich, ebenfalls durch eine Aufsichtsperson betreut werden, die in den 2 Tagen vor dem gegenständlichen Vorfall bereits Kontakt zur Gruppe hatte.

Sollte die Aufsicht nur durch Personen sichergestellt werden können, die bisher noch keinen Kontakt zur Gruppe hatten, ist anzumerken, dass das Infektionsrisiko für die Aufsichtsperson hier als gering eingeschätzt wird, da die asymptomatischen Minderjährigen zu diesem Zeitpunkt lediglich als potentielle Kontaktpersonen einzustufen sind.

Es sind aber im privaten Umfeld Kontakte über das direkte familiäre Umfeld hinaus zu vermeiden. Für die anderen Familienmitglieder gilt ebenfalls eine Zurückhaltung bei Kontakten - aber der reguläre Besuch von Bildungseinrichtungen, die Tätigkeit im medizinischen Bereich unter Einhaltung von Hygienevorgaben (Schutzmasken, Abstandsregeln) und Rücksprache mit dem Vorgesetzten ist möglich.

- **Ausnahme:** Die symptomatische Person hatte selbst **Kontakt zu einem bestätigten Fall**. In diesem Fall müssen die engen Kontaktpersonen bzw. – sofern seitens der Gesundheitsbehörde bereits kategorisiert – die K1 -Kontaktpersonen schon ab dem Folgetag bis zum Vorliegen des Testergebnisses vorsorglich zuhause bleiben.

>> In diesem Fall ist das Musterschreiben „Information der Bildungseinrichtung - abklärungsbedürftiger Krankheitsfall“ zu versenden.

Nach einem kräftigen Durchlüften aller Räume der Bildungs- und Betreuungseinrichtung und Hand-desinfektion aller anwesenden Personen, kann der Unterricht bzw. die Betreuung fortgesetzt werden. Wenn die anwesenden Personen zudem vorübergehend freiwillig einen Mund-Nasen Schutz (MNS) tragen, bis die Gesundheitsbehörde ihre Maßnahmen angeordnet hat, stellt das eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme dar.

Hinweis:

Kinder unter 6 Jahren sollen keinen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. In diesem Fall soll die Aufsichtsperson zusätzlich ein Visier als Augenschutz tragen.

Vorgaben bei vorliegendem Testergebnis:

1. Nach Einlangen eines **negativen** SARS-CoV-2 Befundes entscheidet der Gesundheitszustand - wie im herkömmlichen Erkrankungsfall - über den Besuch der Bildungseinrichtung.
2. Sollte ein **positives** Testergebnis vorliegen, werden die Kategorie I Kontaktpersonen in Folge behördlich für 10 Tage unter Heimquarantäne gestellt.

Kontaktpersonen werden anhand von Empfehlungen des BMSGPK durch die Gesundheitsbehörde in HOCH und NIEDRIG-Risiko-Exposition eingeteilt. Als Kontaktperson gilt, wer in der Zeit-periode der Ansteckungsfähigkeit (= 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn / Auftreten von Symptomen) Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte.

Die jeweils gültigen Empfehlungen sind auf der Homepage des BMSGPK abzurufen (<https://www.sozial-ministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>). Beispielhaft für einen Kategorie-I Kontakt: ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger oder Anhusten, Anschreien, gemeinsames Singen etc.).

Alle weiteren Maßnahmen (z.B. Schließung der Gruppe/Einrichtung, Desinfektion, etc.) erfolgen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde!

Sollte in einer elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Kind oder Personal der Einrichtung als Verdachtsfall von der Gesundheitsbehörde getestet werden, ist vermehrt, wie bereits in den Hygienischen und pädagogischen Richtlinien zu Schutzmaßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausgeführt, darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung konstant bleibt. Der pädagogische Tagesablauf ist bis zum Vorliegen des Testergebnisses so anzupassen, dass die Zusammensetzung der Gruppe nicht mehr verändert wird.

Die Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft, HR Bildung, Referat Kindergarten möchte die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Obsorgeberechtigten vollumfänglich unterstützen. Sämtliche Informationen können den „Hygienischen und pädagogischen Richtlinien zu Schutzmaßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ entnommen werden. Gerne stehen die Mitarbeiter der Fachabteilung, insbesondere Referatsleiterin, Frau Mag.^a Gerda Konrath, für Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 zur Verfügung, per E-Mail unter post.a7-bildung@bglld.gv.at oder telefonisch unter 057600-2902.

Nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde und Erreichung der entsprechenden Warnstufe der „Corona-Ampel“ kann eine **vorübergehende Schließung** beispielsweise bei gehäuften Erkrankungsfällen (behördliche Schließung – je nach epidemiologischer Lage) oder aufgrund des Umstandes, dass zahlreiche Kategorie 1 Kontaktpersonen unter dem Personal sind (Schließung aus personellen Gründen) erfolgen. Nach Möglichkeit soll jedoch in den elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen für alle Kinder mit Betreuungsbedarf ein **Notbetrieb** aufrechterhalten werden.

Sollte im Bereich der elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eine eigenständige Schließung durch den jeweiligen Rechtsträger erfolgen (ohne behördliche Anordnung), kann dies förderrechtliche Auswirkungen haben, diesbezüglich ist umgehend mit der Abteilung 7 des Amtes der Bgld. LReg. Kontakt aufzunehmen.

13. Quellenverzeichnis

- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung: Hygienehandbuch zu COVID-19, Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen
- <https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858507&portal=auvportal> (07.05.20)
- <https://sichereswissen.info/corona-infoblaetter-kindergarten/> (07.05.20)
- <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Informationsmaterial-zum-Download.html> (07.05.20)
- [https://www.roteskreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/2020/A3_MNMaske Blutspenden Deutsch.pdf](https://www.roteskreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/2020/A3_MNMaske_Blutspenden_Deutsch.pdf) (07.05.20)
- Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Empfehlungen des BMSGPK zu Schutzmaßnahmen in Kindergärten (07.05.20)
- Kapitel „Wiedereingewöhnung des Kindes“ (Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Sindelar)
- Kapitel „Eingewöhnung des Kindes“ (Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Sindelar)
- Kapitel „Verstärkte Beachtung von Ritualen“ (Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Sindelar)
- Kapitel „Mögliche Verunsicherungen und Ängste - wie kann man diesen entgegenwirken“ (Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Sindelar)
- COVID-19 Hygiene- und Präventionshandbuch für elementarpädagogische Einrichtungen vom 17.August 2020 <https://www.bmbwf.gv.at/hygiene> (24.08.20)
- www.bmbwf.gv.at/coronaampel (24.08.20)

14. Anhang: Formulare

Formular "Vorbeugende Erklärung der Obsorgeberechtigten hinsichtlich Handhabung der erforderlichen Abnahme eines Abstrichs vor Ort bei einem Minderjährigen"

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Sehr geehrter Erziehungsberechtigter!

Sollte an der Schule/ dem Kindergarten Ihres Kindes ein Verdachts-/Erkrankungsfall an Covid-19 auftreten, ist im Sinne des § 5 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 bei allen Kindern und dem gesamten Personal der Einrichtung, die einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, ein Abstrich (derzeit Nasen-Rachen-Abstrich) abzunehmen. Auch zur Suche nach der Infektionsquelle kann dies notwendig werden. In diesem Fall wird unverzüglich mit Ihnen Kontakt aufgenommen.

Es wird so rasch wie möglich eine Testung Ihres Kindes von der Gesundheitsbehörde veranlasst, der durch Mitarbeiter einer Rettungsorganisation durchgeführt wird.

Bitte geben Sie bekannt, ob dieser Test ausschließlich in Ihrem Beisein erfolgen darf oder auch ohne Ihr Beisein im Anlassfall in der Bildungseinrichtung vor Ort durchgeführt werden darf.

Bitte unterschreiben Sie den unteren Abschnitt und retournieren Sie diesen an die Bildungseinrichtung.

✂.....

Ich bin damit einverstanden, dass bei meinem Kind, im Anlassfall in der Bildungseinrichtung ein Nasen-Rachen-Abstrich ohne mein Beisein durchgeführt wird.

Ich bin NICHT damit einverstanden, dass bei meinem Kind, im Anlassfall in der Bildungseinrichtung ein Nasen-Rachen-Abstrich ohne mein Beisein durchgeführt wird.

.....
Name und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

.....
Datum

Datenschutzrechtliche Information gem. Art 13 DSGVO finden Sie unter:

Den Link des Rechtsträgers zu diesen Informationen einfügen (falls vorhanden)

Vorlage Elternbrief „Verdachtsfall“

Information der Bildungseinrichtung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!
Sehr geehrter Erziehungsberechtigter!

In der Kindergartengruppe/Klasse, im Kindergarten/Schule,, ist ein Verdachtsfall an Covid-19 aufgetreten.

Alle Kontaktpersonen unter den Kindern der gleichen Gruppe/Klasse und die Betreuer*innen/ Pädagog*innen dieser Gruppe/Klasse können bis zur Klärung des Verdachtes durch Vorliegen des Test-Ergebnisses **weiter** die Bildungseinrichtung besuchen.

Es sind aber im privaten Umfeld Kontakte über das direkte familiäre Umfeld hinaus zu vermeiden (z.B. nicht auf den Spielplatz gehen, keine Familienfeiern besuchen etc.). Für die anderen Familienmitglieder gilt ebenfalls eine Zurückhaltung bei Kontakten, der reguläre Besuch von Bildungseinrichtungen, die Tätigkeit im medizinischen Bereich unter Einhaltung von Hygienevorgaben (Schutzmasken, Abstandsregeln) und Rücksprache mit dem Vorgesetzten ist jedoch weiterhin möglich. Spaziergänge alleine, kurzer Einkauf, etc. sind ebenfalls möglich.

Sollte sich eine Covid-19 Erkrankung des Verdachtsfalls bestätigen, werden Sie telefonisch von der Gesundheitsbehörde informiert und die weiteren Maßnahmen mit Ihnen besprochen. Jedenfalls muss in diesem Fall eine 10-tägige Quarantäne ab dem Letztkontakt angetreten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die **Bildungseinrichtung**:

Vorlage Elternbrief „Abklärungsbedürftiger Krankheitsfall“

Information der Bildungseinrichtung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!
Sehr geehrter Erziehungsberechtigter!

In der Kindergartengruppe/Klasse, im Kindergarten/Schule,, ist ein abklärungsbedürftiger Krankheitsfall aufgetreten.

Alle Kontaktpersonen unter den Kindern der gleichen Gruppe/Klasse, und die Betreuer*innen/Pädagog*innen müssen bis zum Vorliegen des Testergebnisses **zu Hause bleiben**.

Sollte ein positives Ergebnis vorliegen, müssen die engen Kontaktpersonen für 10 Tage ab dem Letztkontakt in häuslicher Quarantäne verbleiben.

In diesem Fall wird bei Ihrem Kind und allen Betreuer*innen/Pädagog*innen im Sinn des § 5 Abs. 1 Epidemiegesetzes 1950 eine Testung von der Gesundheitsbehörde veranlasst und an der Wohnadresse durchgeführt. Diesbezüglich werden Sie von Ihrer zuständigen Gesundheitsbehörde kontaktiert.

Mit freundlichen Grüßen
Für die **Bildungseinrichtung**:

Die Corona-Ampel an elementarpädagogischen Einrichtungen

<p>Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeiten schaffen, Eltern und Kinder digital zu erreichen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern <p style="text-align: center;">GRÜN</p>	<p>Normalbetrieb unter verstärkten Hygienebestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Sportangebote vorwiegend im Freien ▪ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen ▪ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern <p style="text-align: center;">GELB</p>	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Sportangebote ausschließlich im Freien ▪ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. Abholen durch Erziehungsberechtigte ▪ Keine Angebote durch Externe <p style="text-align: center;">ORANGE</p>	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen ▪ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe ▪ Keine Durchmischung von Gruppen ▪ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet <p style="text-align: center;">ROT</p>
--	---	--	--

Tabelle 1: Maßnahmen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

